

Schlichtungsordnung

der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes am 25.02.2008, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 21.07.2021, genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 06.08.2021 gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr.5 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) und § 7 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 19 der Satzung der PKS, zuletzt geändert am 25.02.2008.

§ 1 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes errichtet einen Schlichtungsausschuss. Er besteht aus einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden und zwei unparteiischen und unabhängigen Beisitzerinnen/Beisitzern.

(2) Die/der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben; die Beisitzerinnen/Beisitzer müssen Kammermitglieder sein, die dem Vorstand nicht angehören. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer muss eine Psychologische Psychotherapeutin/ein Psychologischer Psychotherapeut sein, die/der andere Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.

(3) Die/der Vorsitzende und die Beisitzerinnen/Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorstands von der Vertreterversammlung gewählt und vom Vorstand in ihr Amt berufen. Für die Vorsitzende/den Vorsitzenden ist für den Fall der Verhinderung eine Vertreterin/ein Vertreter und für die Beisitzerinnen/Beisitzer sind für den Fall der Verhinderung je zwei Vertreterinnen/Vertreter zu wählen. Für die jeweiligen Vertreter gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Amtsperiode des Schlichtungsausschusses entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolgerinnen/Nachfolger in ihrem Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die gewählten Mitglieder des Schlichtungsausschusses können ihr Amt aus persönlichen Gründen niederlegen. Aus wichtigem Grund kann ihre Berufung durch den Vorstand der Kammer widerrufen werden. Die Vertreterversammlung ist vor dem Widerruf zu hören.

(6) Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Schlichtungsausschusses nach Absatz 5 ist für die Restdauer der laufenden Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

§ 2 Unabhängigkeit und Sachkunde der Mitglieder des Schlichtungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Tätigkeit frei und nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie sind an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Beisitzerinnen/Beisitzer sollen für diese Aufgabe über eine besondere persönliche Eignung und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen.

(3) Die Tätigkeit als Beisitzerin/Beisitzer des Schlichtungsausschusses ist ein Ehrenamt. Die Beisitzerinnen/Beisitzer erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Schlichtungsausschusses eine Entschädigung, die sich nach den für die Vertreterversammlung der Kammer geltenden Regelungen richtet. Die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit der/des Vorsitzenden wird durch den Vorstand der Kammer vertraglich vereinbart.

(4) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind zur Verschwiegenheit und zur Beachtung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes verpflichtet.

§ 3 Grundsätze des Schlichtungsverfahrens

(1) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe,
a) bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter den Kammermitgliedern und
b) bei der Berufsausübung betreffenden Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Dritten zu vermitteln.

(2) Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss findet auf Antrag statt. Antragsberechtigt sind Kammerangehörige sowie Patientinnen/Patienten von Kammerangehörigen, ihre rechtlichen Vertreterinnen/Vertreter und Erbinnen/Erben. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist zu begründen und muss die Antragsgegnerin/den Antragsgegner benennen. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden.

(3) Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten wird durch die Anrufung des Schlichtungsausschusses nicht ausgeschlossen. Die Beteiligten können einen fachlichen oder rechtlichen Beistand oder eine Person des Vertrauens hinzuziehen. (Die Bevollmächtigung bzw. Hinzuziehung ist durch Vorlage einer schriftlichen Urkunde nachzuweisen.)

(4) Verstöße gegen die Berufsordnung der Kammer gehören grundsätzlich nicht zu den Zuständigkeiten des Schlichtungsausschusses. Ergibt sich ein hinreichender Verdacht auf einen solchen Verstoß und ist dieser wesentlicher Inhalt des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuss, legt die/der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Vorgang dem Vorstand der Kammer vor und bringt gleichzeitig das Schlichtungsverfahren zum Ruhen. Lehnt der Vorstand die Übernahme des Verfahrens ab, wird das unterbrochene Schlichtungsverfahren fortgesetzt.

(5) Ein Schlichtungsverfahren findet nicht statt oder ist einzustellen,
a) wenn eine Beteiligte/ein Beteiligter dem Verfahren widerspricht oder sich an dem Verfahren trotz Aufforderung nicht mehr beteiligt,
b) wenn die Streitigkeit Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist,
c) wenn ein Gericht bereits über den Streitgegenstand entschieden hat,
d) wenn das von der Streitigkeit betroffene Kammermitglied in seiner Eigenschaft als Vorstand, Mitglied der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse gehandelt hat,
e) wenn die der Streitigkeit zugrunde liegenden Tatumstände bei Antragstellung gemäß Abs. 2 länger als drei Jahre zurückliegen.

(6) Ein Schlichtungsverfahren findet in der Regel nicht statt oder ist in der Regel einzustellen,
a) wenn die Streitigkeit bereits bei dem Schlichtungsausschuss anhängig war oder
b) wenn die Verfahrensbeteiligten eine vergleichsweise Regelung der Streitigkeit getroffen haben.

(7) Für die Ausschließung oder Ablehnung eines Mitglieds des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41, 42 der Zivilprozessordnung über die Ausschließung und Ablehnung eines Richters entsprechend. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss ohne Mitwirkung der/des Betroffenen.

§ 4 Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses

- (1) Die Geschäftsführung obliegt der/dem Vorsitzenden. Sie/Er bedient sich bei der verwaltungsmäßigen Erledigung der Aufgabe der Geschäftsstelle der Kammer.
- (2) Die/Der Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens verantwortlich. Sie/Er ist befugt, die verfahrensleitenden Verfügungen allein zu erlassen. Sie/Er kann der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses fachliche Weisungen erteilen.
- (3) Die/Der Vorsitzende bereitet das Schlichtungsverfahren zur Entscheidung so vor, dass nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung ein Ergebnis gefunden werden kann.

§ 5 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

- (1) Auf das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss findet das SVwVfG ergänzend und entsprechend Anwendung, soweit sich nichts Gegenteiliges aus dieser Schlichtungsordnung ergibt.
- (2) Sobald ein Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens bei der Psychotherapeutenkammer eingeht, prüft die/der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses dessen Zulässigkeit und unterrichtet, wenn das Verfahren zulässig ist, die benannte Antragsgegnerin/den benannten Antragsgegner durch Übersendung einer Durchschrift der eingereichten Unterlagen verbunden mit der Frage, ob sich die Antragsgegnerin/der Antragsgegner einem Schlichtungsverfahren zu unterziehen bereit ist. Für diesen Fall fordert die/der Vorsitzende die Antragsgegnerin/den Antragsgegner gleichzeitig auf, innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Die/der Vorsitzende kann die Beteiligten auffordern, alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die die Streitigkeit betreffen, vorzulegen. Dazu gehört in geeigneten Fällen auch die vollständige über eine psychotherapeutische Behandlung erstellte Dokumentation des behandelnden Kammerangehörigen. Das Einverständnis der/des betroffenen Patientin/Patienten hierzu ist, wenn es nicht bereits in der Antragstellung liegt oder sich sonst aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, von der/dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zuvor einzuholen.
- (4) Sind durch den weiteren Austausch gegenseitiger Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten keine zusätzlichen Erkenntnisse mehr zu erwarten, prüft die/der Vorsitzende, ob weitere Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung und Bewertung der Streitigkeit bestehen. Von den Verfahrensbeteiligten genannte Zeugen sind ggf. schriftlich zu befragen. Ein Sachverständigengutachten kann die/der Vorsitzende nur dann in Auftrag geben, wenn über die Person der/des Sachverständigen unter den Verfahrensbeteiligten Einigkeit besteht und die Finanzierung des Gutachtens gesichert ist. Zu eventuellen Zeugenaussagen und eingeholten Gutachten sind die Verfahrensbeteiligten zu hören.
- (5) Nach Abschluss der Vorbereitung nach den vorstehenden Vorschriften beruft die/der Vorsitzende den Schlichtungsausschuss ein und lädt die Verfahrensbeteiligten und, wenn sie/er dies für sachdienlich hält, die von diesen benannten Zeugen und Sachverständigen mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu einer mündlichen Verhandlung ein. Die Ladung der von den Verfahrensbeteiligten benannten Zeugen und Sachverständigen ist von einem Kostenvorschuss abhängig zu machen, soweit die Finanzierung von deren Teilnahme nicht anderweitig sichergestellt ist. Die/der Vorsitzende kann zu der mündlichen Verhandlung in beratender Funktion auch sachverständige Kammermitglieder hinzuziehen. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.
- (6) Der Schlichtungsausschuss soll die Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen persönlich anhören und anschließend in geeigneten Fällen einen Einigungsversuch unternehmen.

(7) Misslingt der Einigungsversuch, unterbreitet der Schlichtungsausschuss den Verfahrensbeteiligten einen Schlichtungsvorschlag. Der Schlichtungsvorschlag ist zu begründen. Wird der Schlichtungsvorschlag von den Verfahrensbeteiligten angenommen, ist er zusammen mit seiner Begründung schriftlich niederzulegen, den Verfahrensbeteiligten vorzulesen und von diesen zu genehmigen. Scheitert der Schlichtungsvorschlag, ist dies im Ergebnisprotokoll festzustellen. Die wesentlichen Gründe, die zur Ablehnung des begründeten Schlichtungsvorschlags führten, müssen aus dem Ergebnisprotokoll ersichtlich sein.

(8) Jeder Verfahrensbeteiligte hat das Recht, eine schriftliche Ausfertigung des Ergebnisprotokolls zu beantragen.

(9) Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(10) Mit der Annahme oder Ablehnung des Schlichtungsvorschlages ist das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss beendet.

§ 6 Kosten des Schlichtungsverfahrens

(1) Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist für alle Verfahrensbeteiligten kostenfrei. Die Verfahrensbeteiligten tragen ihre Kosten einschließlich notwendiger Auslagen sowie die Kosten von ihnen benannter Zeugen und Sachverständiger sowie die ihrer Vertretung selbst. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

(2) Die Verfahrensbeteiligten können sich über eine von den Regelungen in Absatz 1 Sätze 2 und 3 abweichende Regelung verständigen. Eine Einigung über die Kostenerstattung ist zu protokollieren.

§ 7 Rechtsweg

Durch das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen, es sei denn, die Verfahrensbeteiligten haben sich geeinigt oder nehmen übereinstimmend den Schlichtungsvorschlag an.

§ 8 Aktenführung

(1) Über jedes Verfahren des Schlichtungsausschusses ist eine eigene Akte zu führen. Sie ist nach Abschluss des Verfahrens in einem geschlossenen Umschlag mit der Aufschrift der Namen der Verfahrensbeteiligten und der Registernummer bei der Geschäftsstelle der Kammer zu hinterlegen.

(2) Zur Einsichtnahme in diese Akten sind befugt

- a) die amtierenden Mitglieder des Ausschusses,
- b) die/der Präsident/in, Vizepräsident/in sowie eine von ihnen beauftragte Person und
- c) die Verfahrensbeteiligten.

Die erfolgte Einsichtnahme ist zu protokollieren und zu den Akten zu nehmen.

(3) Die Verfahrensakten sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 9 Berichtspflicht

Die/der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses berichtet der Vertreterversammlung jährlich über die anhängigen und abgeschlossenen Schlichtungsverfahren in anonymisierter Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt am 1. Tag des Monats, der auf die Veröffentlichung im Forum folgt, in Kraft.

Saarbrücken, den 06.08.2021



Irmgard Jochum
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes